

Satzung des

**Turn- und Sportverein  
Holtenau  
von 1909 e.V.**



Neufassung 2013

## **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

### **§ 1**

Der am 8. November 1909 gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Holtenau von 1909 e.V." Er hat seinen Sitz in Kiel-Holtenau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. VR 2191 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Gemeinnützigkeit und Zweck**

### **§ 2**

- (1) Der Turn- und Sportverein Holtenau von 1909 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige sowie die charakterliche Bildung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein umfassendes Angebot an sportlichen Übungs- und Trainingsmöglichkeiten und die Voraussetzungen zur Teilnahme an Punkt- und Wettspielen. Dazu stellt der Verein seinen Mitgliedern alle Sportanlagen und baulichen Anlagen zur Verfügung. Alle Einkünfte haben diesen Zwecken zu dienen. Der Verein ist frei von politischen, ethnischen und religiösen Tendenzen.

- (3) TuS Holtenau fördert das Wohl der Kinder und Jugendlichen, setzt sich für die Kinderrechte ein und respektiert ihre Grenzen in jeder Hinsicht.
- (4) Auf die Seniorenarbeit wird besondere Sorgfalt verwendet.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Vereinsfarben**

#### **§ 3**

Die Vereinsfarben sind grün-weiß-rot.

### **Verbandszugehörigkeit**

#### **§ 4**

Der Verein gehört dem Landessportverband Schleswig-Holstein und dem Sportverband Kiel an.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 5**

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Rücksicht auf Herkunft, Religion und Parteizugehörigkeit werden.

- (2) Die in der Satzung verwendeten Formulierungen zu Funktionsträgern betreffen sowohl weibliche als auch männliche Personen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist mittels des vorgeschriebenen Aufnahmeantrages beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Der Aufnahmeantrag und die Austrittserklärung eines jugendlichen Mitglieds bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für die Ablehnung eines Antrages brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben zu werden.
- (6) Mitglieder des Vereins sind:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) jugendliche Mitglieder
- (7) Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (8) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind jugendliche Mitglieder.

## **Rechte der Mitglieder**

### § 6

- (1) Alle Mitglieder können alle Einrichtungen nutzen und an allen Veranstaltungen teilnehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) a) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre

Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre

gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

- b) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7 . und 18. Lebensjahr können ihre Mitgliederrechte im Verein, soweit wie möglich, persönlich ausüben.
  - c) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder können Anträge in der Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 3 und 4 stellen.

### **Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 7**

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, den Sportgedanken im Allgemeinen, das Wohl, das Ansehen und den Zweck des Vereins im Besonderen nach Kräften zu fördern und die anerkannten Regeln des Sports zu beachten. Sie sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied hat den durch sein Verschulden dem Verein entstandenen Schaden zu ersetzen. Die durch Sportgerichte verhängten Strafen sind dem Verein von den betroffenen Mitgliedern in jedem Fall zu ersetzen.

- (3) Kein Mitglied kann sich einem Verfahren gemäß §§ 8 Abs.3, 14 Abs. 9 und 18 Abs. 5 durch Austritt entziehen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Beiträge sind Bringschulden. Näheres regelt § 10.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### § 8

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand möglich.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
  - sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss zu entscheiden
  - Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen
  - Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam
  - Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsausschuss zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde ist zu begründen.
  - Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsausschuss, der innerhalb von vier Wochen einberufen werden muss. Der Vorstand hat bei der Entscheidung kein Stimmrecht
  - Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt

- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein, dagegen bleiben die Verbindlichkeiten bestehen.
- (6) Empfangene Spiel- und Sportgeräte, Sportkleidung oder sonstiges Vereinseigentum sind in ordnungsgemäßigem Zustand an den Vorstand oder zuständigen Spartenleiter innerhalb von drei Tagen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zurückzugeben.
- (7) Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben dem Vorstand gegenüber ordnungsgemäß Rechenschaft abzulegen.

## **Ehrungen**

### **§ 9**

- (1) Personen, die sich um die Entwicklung und die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Mitglieder, die das Amt des Vorsitzenden mit außergewöhnlichem Erfolg geführt haben, können bei Ausscheiden aus diesem Amt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmen-Mehrheit zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese Ehrung erfolgt auf Lebenszeit. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (3) Für aner kennenswerte Leistungen kann der Vorstand eine Ehrenurkunde oder Leistungs nadeln in Bronze, Silber oder Gold an Mitglieder verleihen.



- (4) Ordentliche Mitglieder erhalten:
  - Die bronzene Ehrennadel nach 10jähriger Mitgliedschaft
  - die silberne Ehrennadel nach 25jähriger Mitgliedschaft
  - die goldene Ehrennadel nach 40jähriger Mitgliedschaft
- (5) Jugendnadel erhalten jugendliche Mitglieder nach 10jähriger Mitgliedschaft.

## **Beiträge**

### § 10

- (1) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und durch die Beitragsordnung geregelt.
- (2) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand ermäßigt, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu zahlen.
- (4) Über Zusatzbeiträge und Kursbeiträge entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des zusätzlichen Bedarfs.
- (5) Bei Mahnungen oder sonstigen mit den Beitragszahlungen zusammenhängenden außergewöhnlichen Leistungen der Geschäftsstelle wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## **Organe**

### **§ 11**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsausschuss
- d) die Jugendversammlung

## **Mitgliederversammlungen**

### **§ 12**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ergehen durch den Vorstand.  
Die Mitgliederversammlungen müssen mindestens mit einer Frist von 14 Tagen vorher unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung in Textform durch Aushang im Vereinsheim und kann zusätzlich durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Homepage ebenfalls in Textform einberufen werden.
- (3) Anträge sind mindestens 7 Tage vor den Mitgliederversammlungen schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Anträge, die auf den Versammlungen gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) können nur zur Beratung und Beschlussfassung kommen, wenn die Hälfte der

stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder dafür stimmt.

- (5) Anträge auf Satzungsänderung können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung legt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nicht eine 2/3-Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
- (10) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
  - b) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
  - c) Genehmigung der Tagesordnung
  - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - e) Berichte des Vorstandes und der Sparten
  - f) Bericht der Kassenprüfer
  - g) Genehmigung der Jahresrechnung
  - h) Entlastung
    1. des Kassenwartes
    2. des Vorstandes
  - i) Wahlen und Bestätigungen

- j) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - k) Anträge
  - l) Verschiedenes.
- (11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
- a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf Beschluss des Verwaltungsausschusses
  - c) auf Antrag von mindestens 5% der ordentlichen Mitgliedern. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen
- (12) Die Versammlung muss innerhalb von 21 Tagen nach Beschlussfassung oder nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden

## **Vorstand**

### § 13

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
  - b) und c) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Pressewart
  - g) dem Jugendwart
  - h) dem EDV-Beauftragten
  - i) dem Seniorenbeauftragten
- (2) Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB sind der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 bleiben

auch nach Ablauf ihrer Wahlzeit gemäß Abs. 3 im Amt, bis Nachfolger für sie gewählt sind.

- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder/Bestätigung des Jugendwartes erfolgt auf zwei Jahre. Alljährlich scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, und zwar in einem Jahr die unter a), c), f), g) und i) genannten, und im darauffolgenden Jahr die unter b), d), e) und h) genannten Vorstandsmitglieder.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Angestellte des Vereins können ein Vorstandsamt nicht bekleiden.

## **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

### § 14

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung und Verwaltung des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
- (3) Sofern es der Umfang der Geschäfte des Vorstandes erfordert, kann er zu seiner Entlastung im Rahmen der im Haushaltsplan dafür bereitgestellten Mittel Angestellte beschäftigen.
- (4) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine Sitzung angesetzt werden.

- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB wird hiervon nicht berührt.
- (7) Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen sowie dem Haushaltsvoranschlag für das künftige Geschäftsjahr auszuarbeiten und ihn zur Genehmigung vorzulegen.  
Dem Verwaltungsausschuss sind die Jahresrechnung und der Haushaltsvoranschlag mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin des Verwaltungsausschusses zuzusenden.
- (8) Die Jahresrechnung für das vergangene sowie der Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr sind mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung im Vereinsheim den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.
- (9) Der Vorstand hat das Recht, gegen Mitglieder, welche gegen diese Satzung oder das Vereinswohl verstoßen, nach deren Anhörung folgende Strafen auszusprechen:
- a. Verweis
  - b. Sperre
  - c. Ausschluss gem. § 8 Abs.4
- (10) Über Beschwerden gegen Maßnahmen gemäß § 18 der Satzung entscheidet der Vorstand.
- (11) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein, er leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Vorstandes.

- (12) Der Vorsitzende hat das Recht, Angestellte des Vereins oder andere sachverständige Personen zu Sitzungen einzuladen.
- (13) Jeder der stellvertretenden Vorsitzenden kann den Vorsitzenden vertreten.
- (14) Aufgaben und Zuständigkeiten werden im Übrigen durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (15) Angestellte des Vereins sind nicht befugt, rechtsverbindliche Verpflichtungen für den Verein einzugehen. Ausnahmen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **Kassenprüfung**

### § 15

- (1) Die Kassenprüfer werden alternierend auf zwei Jahre gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des Vereins mindestens zweimal im Jahr, davon einmal ohne vorherige Anmeldung, sachlich und rechnerisch zu prüfen und das Ergebnis schriftlich festzuhalten und dem Verwaltungsausschuss zu berichten.
- (4) Die Kassenprüfer haben ferner die Jahresabrechnung zu prüfen, ihre Richtigkeit zu bescheinigen und in der Ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten und die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen.

## **Verwaltungsausschuss**

### **§ 16**

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
  - a) die Vorstandsmitglieder
  - b) die Spartenleiter
  - c) die Mitglieder des Ältestenrates
- (2) Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - allgemeine Beratung des Vorstandes über Grundsatzfragen zur Vereinsentwicklung
  - Vorschläge für die Wahlen von Vorstandsmitgliedern
  - Vereinsausschlüsse
  - Beschlussfassung über:
    - Jahresrechnung
    - Haushaltsplan
    - Investitionsplanungen
    - geplante Bauvorhaben
    - Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und zur Wahl der Kassenprüfer
    - Grundsätzliche Entscheidungen zur Zusammenarbeit mit Dritten wie z. B. Fusionen und Verschmelzungen mit anderen Vereinen
- (3) Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses finden zweimal jährlich, davon eine mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung, statt. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende ein. Außerdem müssen



Sitzungen auf Antrag von fünf Verwaltungsausschussmitgliedern einberufen werden.

## **Sportausschuss**

### § 17

- (1) Dem Sportausschuss gehören an:
  - a) der Sportwart
  - b) die Spartenleiter
  - c) der Jugendwart
- (2) Die Jahreshauptversammlung wählt den Sportwart auf Vorschlag der Mitglieder des Sportausschusses.
- (3) Jede Sparte wird durch den jeweiligen Spartenleiter im Sportausschuss vertreten.
- (4) Hat eine Sparte mehr als 100 Mitgliedern, kann sie für jede darüber hinaus gehende Anzahl von 100 Mitgliedern, einen weiteren Vertreter entsenden.
- (5) Der Sportwart beruft den Sportausschuss mindestens zweimal im Jahr ein.
- (6) Der Sportausschuss hat folgende Aufgaben:
  - Beratung des Vorstands
  - sucht einen Sportwart aus ihrer Mitte und schlägt ihn der Jahreshauptversammlung zur Wahl vor
  - Koordination von Wettbewerben und Veranstaltungen
  - Vorschläge zur Beitragsordnung
  - Wahrung der Interessen der Sportler auf lokaler, regionaler oder internationaler Ebene
- (7) Der Sportwart kann Vorstandsmitglieder oder andere Funktionsträger einladen.

## **Sparten/Spartenleiter**

### **§18**

- (1) Der Sportbetrieb wird von den einzelnen Sparten durchgeführt
- (2) Die Sparten dürfen unter der Beachtung der Richtlinien des jeweiligen Fachverbandes selbstständig Veranstaltungen abhalten. Über bedeutende Veranstaltungen haben sie den Vorstand zu informieren. Für Veranstaltungen, bei denen zur Deckungen der Ausgaben Zuschüsse des Vereins erforderlich werden, ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- (3) Jede Sparte wählt für die Dauer von zwei Jahren in einer jährlich vor der Jahreshauptversammlung abzuhaltenden Spartenversammlung einen Spartenleiter und einen Jugendwart. Sie werden der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
- (4) Aufgaben der Spartenleiter:
  - ordnungsgemäße Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes der Sparte
  - ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampf-Punktspielbetriebes
  - Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
  - Einhaltung der Richtlinien, Satzungen und Auflagen der Fachverbände
  - Abgabe eines jährlichen schriftlichen Spartenberichtes zur Jahreshauptversammlung
  - laufende Unterrichtung des Vorstandes über wichtige Vorkommnisse und bedeutende Veranstaltungen in der Sparte

- Aufstellung einer Liste mit den für das bevorstehende Haushaltsjahr benötigten Geldmitteln und den außerordentlichen Anschaffungen für die Sparte mit schriftlicher Begründung und ggfls. notwendigen Belegen
  - Die Liste ist bis Ende Januar beim Vorstand einzureichen
  - Vorschlag über die Einstellung/Verpflichtung von Übungsleitern, Trainern und Betreuern im Rahmen der im Haushalt für die Sparte eingesetzten Finanzmittel (Vertragsabschlüsse durch Vorstand bzw. Geschäftsstelle)
  - Gewinnung von Sponsoren und Spenden für die Sparte in Abstimmung mit dem Vorstand
  - Unterrichtung der Presse über öffentlichkeitsrelevante Ereignisse in Abstimmung mit dem Vorstand
  - Vorschläge für Ehrungen von Spartenmitgliedern
  - Erstellen von Berichten für die Vereinszeitung und aktualisieren der Spartenhomepage
- (5) Die Spartenleiter sind berechtigt, bei Verfehlungen der Mitglieder ihrer Sparte, die den Sportbetrieb der Sparte beeinträchtigen, Verweise auszusprechen oder vom Sportbetrieb der Sparte für eine bestimmte Zeit auszuschließen. Gegen diese Maßnahmen kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand erheben.

## Ältestenrat

### § 19

- (1) Der Ältestenrat besteht aus höchstens 10 bewährten Mitgliedern des Vereins, die das vierzigste Lebensjahr überschritten haben. Die Mitglieder werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ältestenrates für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Er lädt die Mitglieder zu Sitzungen ein und leitet diese.
- (3) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
  - Vorschläge für die Besetzung des Vorstandes,
  - Vorschläge für Ehrungen (Ehrenmitglieder, weitere Ehrungen nach Satzung und außerordentliche Ehrungen)
  - Beteiligung am Ehrungskommers
  - Gestaltung des Ehrenmals
  - Ausgestaltung des Vereinsheims mit Zeugnissen aus der Geschichte des Vereins
  - Weiterentwicklung der Sportangebote des Vereins für Senioren
  - Steigerung der Attraktivität des Vereins für Senioren durch gesellschaftliche kulturelle, bildungspolitische und sonstige außersportliche Angebote
  - Stellungnahme zu Fragen der Fortentwicklung des Vereins und zu Grundsatzfragen im Zusammenhang mit demografischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veränderungen

- Beteiligung an der Fortschreibung der Chronik
  - Schlichtung von Streitigkeiten
  - Förderung von Patenschaften für bedürftige Kinder und Jugendliche
  - Stellungnahme zu vorgesehenen Vereinsausschlüssen
- (4) Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **Vereinsjugend**

### § 20

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sollten die gewählten Jugendvertreter einzelner Sparten bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, so sind auch sie Mitglied der Vereinsjugend. Sie bilden die Jugendversammlung.
- (2) Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Dies betrifft neben der sportfachlichen Jugendarbeit insbesondere die überfachliche Jugendarbeit durch Planung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen.
- (3) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendwart
- (5) Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

- (6) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **Sitzungen, Wahlen, Abstimmungen, Verhandlungsniederschrift.**

#### **§ 21**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses, Sportausschusses und des Ältestenrates sind vertraulich.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Sämtliche Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig. Bei Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Über jede Sitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss den Gang und die Ergebnisse der Sitzung bzw. Mitgliederversammlung im Wesentlichen wiedergeben, sowie die im Laufe der Sitzung

bzw. Mitgliederversammlung gestellten Anträge und ergangenen Entscheidungen festhalten.

- (6) Jedes Protokoll ist in der folgenden Sitzung oder Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **Versammlung**

### § 22

- (1) Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie in die Rednerliste eingetragen sind, das Wort zu erteilen. Die Rednerliste führt ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied.
- (2) Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und als letzter das Wort.
- (3) Zu einer tatsächlichen Berichtigung oder zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort, zur persönlichen Erklärung am Schluss der jeweiligen Beratung, erteilt werden.
- (4) Die Abstimmung geschieht im Fortschreiten von weiteren zu engeren Anträgen, in zweifelhaften Fällen in der Reihenfolge, in der sie gestellt sind.
- (5) Über Anträge auf Schluss der Beratung ist nach Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Falls der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen ist, kann den noch eingezeichneten Rednern auf Wunsch der Versammlung das Wort erteilt werden.
- (6) Der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Redner, die nicht zur Sache sprechen oder den würdigen Ton außer Acht lassen, zur Ordnung zu rufen. Er kann

nach dreimaligem Ordnungsruf dem Redner das Wort entziehen.

### **Haftpflicht**

#### **§ 23**

- (1) Der Verein haftet für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Er haftet nicht, soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht, oder der Anspruch des Geschädigten die Versicherungssumme übersteigt. Jeder Schaden ist vom Geschädigten sofort beim Vorstand anzumelden.
- (2) Der Verein haftet nicht für Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den Gebäuden des Vereins.

### **Datenschutz im Verein**

#### **§ 24**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BDSG (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **Satzungsänderung**

### **§ 25**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmen-Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der Punkt Satzungsänderung auf der Tagesordnung gestanden hat.

## **Namensänderung und Auflösung**

### **§ 26**

- (1) Namensänderung und Auflösung des Vereins können nur auf einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind und von diesen 2/3 für den Antrag stimmen.
- (2) Ist nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung einzuberufen. Auf

- dieser Versammlung genügt eine 2/3-Stimmen-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit in Holtenau zu verwenden hat.

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

#### **§ 27**

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, an denen der Verein beteiligt ist, ist Kiel.

### **Inkrafttreten**

#### **§ 28**

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung mit dem Tage der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.
- (2) Abweichend davon treten § 19 Abs. 1 und 2 erst und nur insoweit in Kraft, als die Gesamtzahl der gegenwärtig amtierenden Ältestenratsmitglieder durch Ausscheiden die Zahl 10 unterschreitet; bis dahin bleiben die gegenwärtigen Ältestenratsmitglieder im Amt.

Stand 21. März 2013

Die vorangegangene Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2013 von den anwesenden Stimmberechtigten genehmigt.

Die Satzung wurde im Juli 2013 vom Amtsgericht in das Register eingetragen.

TuS Holtenau von 1909 e.V.  
Der Vorstand